



Glarisegg, 1. September 2014

## **Verein Läubesschuel Steckborn Statuten**

### **Art 1 Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen „Verein Läubesschuel Steckborn“ besteht ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8266 Steckborn.

### **Art 2 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Entwicklung und Verbreitung einer lebensunterstützenden Sicht- und Handlungsweise Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber, welche auf Selbstorganisation und Gleichwertigkeit beruht. Er setzt sich für friedensförderndes, ökologisch nachhaltiges und sozial faires Zusammenleben ein.

Der Verein bezweckt des Weiteren, Projekte im Interesse der Kinder und Jugendlichen, zu deren Bereicherung und der Förderung ihrer Entwicklung im Sinne einer ganzheitlichen, aktiven und naturnahen Begleitung und Schulung zu initiieren und zu unterstützen.

Der Verein kann eine Schule führen, sowie weitere Projekte und Veranstaltungen in oben genanntem Sinne lancieren.

Der Verein Läubesschuel Steckborn ist politisch unabhängig und konfessionell neutral und arbeitet nutzen- und nicht gewinnorientiert. Der Verein arbeitet im öffentlichen Interesse und ist gemeinnützig tätig.

### **Art 3 Mittel**

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoren, Stiftungsgelder und Elternbeiträge.

### **Art 4 Mitglieder**

<sup>1</sup> Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet.

<sup>2</sup> Eltern, deren Kinder eine Schule/ Einrichtung des Vereins Läubesschuel Steckborn besuchen, werden automatisch Mitglieder.

### **Art 5 Austritt/ Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>3</sup> Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in zwei aufeinander folgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, oder den Interessen des Vereins schadet.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

### **Kontakt**

## **Art 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

## **Art 7 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung, die ordentlicherweise einmal jährlich im Herbst (= Beginn Schuljahr) stattfindet, wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

<sup>2</sup> Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches schriftlich an den Vorstand gestellt wird.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>4</sup> Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes. Im Verhinderungsfall kann eine Stellvertretung bestimmt werden. Das Protokoll wird von der Aktuarin bzw. dem Aktuar geführt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.

<sup>5</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben.

<sup>6</sup> Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Ausschlüssungen aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **Art 8 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, insbesondere an Sitzungen. Über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besonders aufwändige Aufgaben übertragen sind, entscheidet der Vorstand.

### **Kontakt**

## Art 9 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft Rechnungen, Buchführung, Belege, Geldbestände und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.
- 2 Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle bestimmt werden.
- 3 Die Revisionsstelle kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

## Art 10 Mitgliederbeitrag und Haftung

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung fest gesetzt.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.  
Die Mitglieder können nicht zu einer die statutarisch festgesetzten Mitgliederbeiträge übersteigenden Schuldendeckungspflicht angehalten werden. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

## Art 11 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

## Art 12 Auflösung

- 1 Die Mitgliederversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2 Im Falle der Auflösung des Vereins überweist der Vorstand ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben.
- 3 Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art 13 Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden von der Gründungs- und Mitgliederversammlung vom 1. September 2014 angenommen und werden seit diesem Datum angewendet.

Der Vorstand:

....., den .....

Sonja-Vera Schmitt    Myriam Uscher    Danijela Schürch    Iska Greuter (Vereinspräsidentin)

### Kontakt